

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe BUND
2006/6

Humanitäre Hilfe und
Wiederaufbauhilfe nach
der Flutkatastrophe in
Südostasien

Bisher erschienen:

- | | |
|-------------------|---|
| Reihe Bund 2006/1 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geologische Bundesanstalt - Landesschulrat für Salzburg: Ausgewählte Bereiche der Verwaltung - Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2004 - Steweag-Steg GmbH |
| Reihe Bund 2006/2 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westbahn – Bauvorhaben Umfahrung Melk sowie Knoten Wagram - Eisenbahnprojekt Semmering-Basistunnel; Ausbau der Bestandsstrecke Semmering - Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen |
| Reihe Bund 2006/3 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrerfortbildung - Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik - Sicherheitsakademie - Beschaffung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar - Post- und Fernmeldebehörden |
| Reihe Bund 2006/4 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrugsbekämpfung – Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung - Betrugsbekämpfung – Schnelle Eingreifgruppe - Energiebesteuerung in Österreich - Teilbetrieb Güterverkehr der ÖBB |
| Reihe Bund 2006/5 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Schwerfahrzeuge - Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger: Projekt Chipkarte (e-card) - WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH - Abfallwirtschaftskonzept im Land Tirol - Arbeitsmarktservice Wien |

Bericht des Rechnungshofes

**Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der
Flutkatastrophe in Südostasien**

| | | |
|-----------------------|---|----|
| Vorbemerkungen | Vorlage an den Nationalrat | 1 |
| | Darstellung des Prüfungsergebnisses | 1 |
| | Vorwort des Präsidenten des Rechnungshofes | 3 |
| BKA | Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten | |
| BMaA | Finanzen | |
| BMF | Inneres | |
| BMI | | |
| | Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien | |
| | Grundsätzliche Feststellungen | |
| | Einleitung | |
| | Ausgangslage | 6 |
| | Ziel der Erhebungen | 6 |
| | Begriffsbestimmungen | |
| | Katastrophe und Krisensituation | 7 |
| | Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit | 8 |
| | Akteure | |
| | Internationale Akteure | 9 |
| | Nationale Akteure | 13 |
| | Richtlinien und Standards | |
| | Internationale Richtlinien und Grundsätze | 17 |
| | Nationale Richtlinien und Standards | 18 |
| | Fallstudie: Die humanitäre Hilfe Österreichs nach der Flutkatastrophe in Südostasien | |
| | Katastrophenhilfe | 21 |
| | Wiederaufbauhilfe | |
| | Rahmenbedingungen | 21 |
| | Koordination | 23 |
| | Umsetzung | 24 |
| | Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland | 25 |
| | Ausblick | 26 |

Best Practice–Anregungen für humanitäre Hilfsmaßnahmen
bei internationalen Katastrophenfällen

| | |
|---|----|
| Allgemeines | 27 |
| Koordination der humanitären Hilfeleistungen | 28 |
| Koordination auf nationaler Ebene | 28 |
| Koordination auf internationaler Ebene | 31 |
| Rahmenbedingungen für die Katastrophen- und Wiederaufbauhilfe | 32 |
| Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen für humanitäre Hilfsprojekte | |
| Förderungsstandards | 33 |
| Vergabe und Abwicklung von geförderten Hilfsprojekten | 34 |
| Abrechnung, Auszahlung und Kontrolle von Förderungen | 35 |
| Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland | 36 |

| | |
|------------|--|
| Abs. | Absatz |
| ADA | „Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit (Austrian Development Agency)“ |
| AGEZ | Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit |
| Art. | Artikel |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BKA | Bundeskanzleramt |
| BM... | Bundesministerium... |
| BMAA | für auswärtige Angelegenheiten |
| BMBWK | für Bildung, Wissenschaft und Kultur |
| BMF | für Finanzen |
| BMI | für Inneres |
| BMLFUW | für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft |
| BMLV | für Landesverteidigung |
| BNE | Bruttonationaleinkommen |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| EU | Europäische Union |
| EU/ECHO | „Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission (European Commission Humanitarian Aid Office)“ |
| EU/MIC | „Informations- und Beobachtungszentrum der Europäischen Kommission (Monitoring and Information Centre)“ |
| EUR | Euro |
| i.d.(g.)F. | in der (geltenden) Fassung |
| Mill. | Million(en) |
| Mrd. | Milliarde(n) |
| NATO | „Nordatlantikvertrag-Organisation (North Atlantic Treaty Organisation)“ |
| NRO | Nicht-Regierungs-Organisation(en) |
| ODA | „öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance)“ |
| OECD | „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)“ |
| OECD/DAC | „Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Development Assistance Committee)“ |
| ORKB | Oberste Rechnungskontrollbehörde(n) |

| | |
|---------|---|
| RH | Rechnungshof |
| UN/OCHA | „Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs)“ |
| UNO | „Vereinte Nationen (United Nations Organisation)“ |
| USD | US-Dollar |

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH berichtet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 zweiter Satz B-VG nachstehend über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Gebarungüberprüfung.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



*Dr. Josef Moser
Präsident des Rechnungshofes*

Vorwort des Präsidenten des Rechnungshofes

Die Flutkatastrophe vom 26. Dezember 2004 in Südostasien löste weltweit Betroffenheit aus. Auch in Österreich stellten die Bevölkerung und die öffentlichen Institutionen ihre Bereitschaft unter Beweis, die Not durch großzügige Unterstützung und Spenden lindern zu helfen.

Dem RH war es ein Anliegen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zweckmäßigkeit der eingeleiteten Maßnahmen und die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung der Hilfsmaßnahmen zu stärken.

Ausgehend von Erkenntnissen des RH aus Gebarungsüberprüfungen erarbeitete der RH einen Katalog von Best Practice-Anregungen für humanitäre Hilfeleistungen bei internationalen Katastrophenfällen. Diese Anregungen, die bereits bestehende Strukturen und bewährte Praktiken, nationale und internationale Erfahrungen öffentlicher Stellen sowie von Nichtregierungs-Organisationen einbeziehen, sollen einen geeigneten Leitfaden für eine einheitliche sowie zweckmäßige Vorgangsweise beim Einsatz und bei der Verteilung von öffentlichen Mitteln für Hilfsmaßnahmen bei künftigen Katastrophenfällen darstellen.

*Dr. Josef Moser
Präsident des Rechnungshofes*

Bild: Rechnungshof



Das Team des Rechnungshofes

Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
sowie der Bundesministerien für
auswärtige Angelegenheiten
Finanzen
Inneres

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

Grundsätzliche Feststellungen

Einleitung

Ausgangslage

- 1.1 Am 26. Dezember 2004 ereignete sich um 01.58 Uhr Mitteleuropäischer Zeit ein Seebeben der Stärke 9,3 auf der Richter-Skala mit Epizentrum vor der Nordwestküste Sumatras. Durch das Beben wurden mehrere Flutwellen (Tsunamis) ausgelöst, die weite Landstriche in den Anrainerstaaten des Indischen Ozeans verwüsteten und rd. 230.000 Menschen das Leben kosteten. Am schwersten betroffen war Indonesien, gefolgt von Sri Lanka, Indien, Thailand und den Malediven.

Ausbreitung der Flutkatastrophe



Die Flutkatastrophe, bei der auch ca. 2.200 Touristen ums Leben kamen, löste weltweit große Betroffenheit aus. Nationale und internationale Geber, Privatpersonen und Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO) stellten Unterstützung und Spendengelder in beträchtlicher Höhe in Aussicht. Laut einer von der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit (Austrian Development Agency; ADA) beauftragten Studie vom Oktober 2005 wurden rd. 6,8 Mrd. USD von internationalen Gebern zugesagt; hinzu kamen Spenden von Privatpersonen und NRO in Höhe von über 4 Mrd. USD. Die betroffenen Staaten richteten spezielle Organe ein, um die Katastrophenhilfe, den Wiederaufbau und die umfangreiche internationale Unterstützung zu koordinieren.

1.2 Österreich stellte ebenfalls erhebliche Geldmittel bereit. Über 54 Mill. EUR wurden an privaten Spenden gesammelt. Die österreichische Bundesregierung beschloss im Jänner 2005, gemeinsam mit den Bundesländern, Städten und Gemeinden Sofort- und Wiederaufbauhilfe in Höhe von 50 Mill. EUR innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zu leisten.

Ziel der Erhebungen

2.1 Es liegt in der Verantwortung der nationalen und internationalen Organisationen sowie der NRO, den Gebern und den betroffenen Staaten die Gewissheit zu geben, dass die öffentlichen Mittel und privaten Spenden effizient und wirkungsvoll eingesetzt werden.

2.2 Dem RH als Instrument der externen Finanzkontrolle ist es ein großes Anliegen, das Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung zu stärken und damit die Bereitschaft zur Hilfeleistung zu erhalten und zu fördern. Deshalb führte der RH eine Erhebung über die Strukturen und Abläufe der humanitären Hilfe sowie Wiederaufbauhilfe (im Folgenden zusammengefasst als „humanitäre Hilfe“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe in Südostasien durch.

Zur Vorbereitung der Erhebung versandte der RH Fragebögen an öffentliche Finanzgeber, NRO und weitere Einrichtungen. Dabei wurden insbesondere Fragen zur Koordination, Auswahl, Finanzierung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluierung der Hilfsmaßnahmen gestellt. Die Erhebungen des RH fanden von Oktober bis November 2005 bei ausgewählten Stellen statt, insbesondere bei der ADA sowie beim BKA, BMaA, BMF und BMI.

Zu dem im Februar 2006 übermittelten Ergebnis des RH nahmen die befassten Einrichtungen im März und April 2006 Stellung. Ihre diesbezüglichen Anmerkungen wurden im Wesentlichen in den Bericht eingearbeitet.

- 2.3** Im vorliegenden Bericht werden zunächst wesentliche Begriffe, Akteure sowie Richtlinien und Standards erläutert, wobei sowohl nationale als auch internationale Gegebenheiten berücksichtigt sind. Anschließend wird die humanitäre Hilfe Österreichs nach der Flutkatastrophe in Südostasien als Fallstudie dargestellt. Auf Basis dieser Fallstudie und von Erkenntnissen des RH aus Gebarungsüberprüfungen wurden Best Practice-Anregungen für humanitäre Hilfeleistungen bei internationalen Katastrophenfällen abgeleitet.

Begriffsbestimmungen

Katastrophe und
Krisensituation

- 3.1** Die internationale humanitäre Hilfe reagiert auf außergewöhnliche Krisensituationen, die bei folgenden Katastrophen entstehen:
- Kriege, bewaffnete Konflikte, bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und außergewöhnliche soziale Ereignisse, die den vollständigen oder teilweisen Zusammenbruch der staatlichen Ordnung zur Folge haben sowie Ströme von Flüchtlingen und internen Vertriebenen hervorrufen;
 - Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Flutwellen, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Felsstürze, Erdbeben, Dürre) und sekundäre Katastrophen (z.B. Epidemien, Hungersnöte und die unverhältnismäßige Ausbeutung natürlicher Ressourcen);
 - technologische Katastrophen (nukleare, biologische und chemische Katastrophen, Katastrophen durch terroristische Aktivitäten, Umweltkatastrophen).

* Die Begriffsbestimmungen basieren auf Definitionen von EU/ECHO, UN/OCHA und der Good Humanitarian Donorship-Initiative und werden vom OECD/DAC für statistische Berichtslegungszwecke angewandt.

Begriffsbestimmungen

Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

3.2 In zeitlicher Hinsicht bezeichnet der Begriff „Katastrophe“ eine intensive Zeitspanne, die von einem gewissen Grad an Chaos und Dringlichkeit lebenserhaltender Maßnahmen gekennzeichnet ist. Während eine Katastrophenphase durch unmittelbare Bedrohung von Leben, Gesundheit und Eigentum klar definiert ist, versteht man unter einer „Krisensituation“ (oft auch als „Notsituation“ bezeichnet) eine weiter gefasste Phase unüblicher Lebensbedingungen.

4.1 Das Ziel der humanitären Hilfe ist es, während und nach dem Eintreten einer humanitären Krisensituation Leben zu schützen, Leiden zu mindern sowie die Menschenwürde der betroffenen Bevölkerung zu wahren. Humanitäre Hilfe wird von den Prinzipien der Humanität, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit geleitet. Sie umfasst vor allem

- die Grundversorgung der betroffenen Bevölkerung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln,
- die Bereitstellung von Unterkünften und Einrichtungen der Gesundheitspflege,
- medizinische Hilfe und
- Schutz sowie Betreuung von Flüchtlingen und Obdachlosen.

Humanitäre Hilfe befasst sich neben diesen Kernbereichen auch mit dem Erbringen anderer Leistungen, die der betroffenen Bevölkerung die Rückkehr zu einer normalen Lebensgrundlage erleichtern.

Im Sinne eines mehrstufigen Kontinuums zwischen kurzfristiger Katastrophen- bzw. Soforthilfe und längerfristiger Entwicklungszusammenarbeit umfassen Projekte der humanitären Hilfe auch Aktivitäten der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Katastrophenprävention. Die Vereinten Nationen (UNO) fordern daher, dass humanitäre Institutionen und Organisationen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

4.2 Die Entwicklungszusammenarbeit wird aus öffentlichen oder privaten Mitteln finanziert. Der Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Development Assistance Committee; OECD/DAC) definiert „öffentliche Entwicklungszusammenarbeit“ als Leistungen,

- die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden,
- welche die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Partnerlandes bezwecken,
- die (bei Krediten) ein Zuschusselement von mindestens 25 % aufweisen und
- die einem „Entwicklungsland“ gemäß der Empfängerländer-Liste des OECD/DAC zugute kommen.

Dazu zählen auch öffentliche Mittel für humanitäre Hilfeleistungen nach Katastrophenfällen in Entwicklungsländern, wie bei den von der Flutkatastrophe in Südostasien betroffenen Staaten.

4.3 Österreich hat sich zu folgenden internationalen Zielsetzungen für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance; ODA) verpflichtet: Bis 2006 sind die ODA-Leistungen auf 0,33 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) zu erhöhen, bis 2010 auf 0,51 % und bis 2015 auf 0,7 %.

Im Jahr 2004 betragen die ODA-Leistungen der Mitgliedsländer des OECD/DAC rd. 79,5 Mrd. USD (durchschnittlich 0,26 % des BNE), der EU-Wert lag bei rd. 42,9 Mrd. USD (durchschnittlich 0,35 % des BNE). Die ODA-Leistungen Österreichs betragen rd. 678 Mill. USD bzw. rd. 0,23 % des BNE.

Akteure

Internationale
Akteure

UNO

5.1 Die großen internationalen humanitären Organisationen arbeiten in Katastrophenfällen zusammen, um ihre Hilfeleistungen bestmöglich zu koordinieren. Dabei kommt der UNO eine führende Rolle zu. Die Koordination der Hilfsmaßnahmen erfolgt über den Ständigen Interinstitutionellen Ausschuss (Inter-Agency Standing Committee), der sich aus den humanitären Hilfsorganisationen und -einrichtungen der UNO, aber auch anderen ständigen Teilnehmern zusammensetzt.

5.2 Die UNO errichtete im Jahr 1998 das – dem Generalsekretariat direkt unterstellte – Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs; UN/OCHA), um eine gemeinsame humanitäre Strategie zu entwickeln, gemeinsame Spendenaufrufe durchzuführen und die Vertretung humanitärer Grundsätze zu gewährleisten.

Bei internationalen Katastrophenfällen laufen Hilfsansuchen von betroffenen Staaten zentral über UN/OCHA. Bei größeren Katastrophen, die eine koordinierte Reaktion erfordern, setzt UN/OCHA den „konsolidierten humanitären Hilfsappell (Consolidated Appeals Process)“ an alle zuständigen Organisationen und potenziellen Finanzgeber in Gang.

Geberländer und –organisationen haben UN/OCHA ihre Zusagen über humanitäre Hilfeleistungen unmittelbar nach der Finanzierungsentscheidung bekannt zu geben und laufend zu aktualisieren.

Die Beitragsmeldungen und deren Kanalisierung werden laufend im „Financial Tracking System“, einem Online-System von UN/OCHA, erfasst, soweit sie von den Gebern bekannt gegeben werden. Dabei wird zwischen nicht verbindlichen Finanzierungszusagen (Pledges), Finanzierungsverpflichtungen (Commitments) und Auszahlungen (Disbursements) unterschieden. Darüber hinaus wird die Erfüllung der Finanzierungszusagen anhand von Medienberichten sowie von Daten der UNO-Teilorganisationen, der Geberländer, der internationalen Geberorganisationen und der NRO überwacht.

Da die EU-Mitgliedsländer ihre Meldungen an das Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission (European Commission Humanitarian Aid Office; EU/ECHO) übermitteln und die einmal gemeldeten Daten von EU/ECHO an UN/OCHA weitergeleitet werden, ist eine weitere Meldung der EU-Mitgliedsländer an das „Financial Tracking System“ von UN/OCHA in der Regel nicht mehr nötig.

EU

6.1 Im Rahmen der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit der EU spielen zahlreiche institutionelle Akteure eine wichtige Rolle, z.B. die Generaldirektionen für Entwicklung und humanitäre Hilfe, für Außenbeziehungen, für Umwelt sowie das Amt für Zusammenarbeit der Europäischen Kommission (Europe Aid). In der folgenden Darstellung werden zwei Einrichtungen der EU näher erläutert:

- das Informations- und Beobachtungszentrum der Europäischen Kommission (Monitoring and Information Centre; EU/MIC) und
- das bereits erwähnte Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission (EU/ECHO).

6.2 Das EU/MIC wurde im Jahr 2002 von der Europäischen Kommission gegründet und ist in der Generaldirektion für Umwelt angesiedelt. Es dient zur Mobilisierung der Katastrophenhilfe der EU-Mitgliedsländer durch Koordinierung und Informationsweitergabe, leistet aber keine Katastrophenhilfe per se.

Ausschlaggebend für seine Errichtung war die Überlegung, bestimmten Bedrohungen und Gefahren nur mit ganz speziellen Ausrüstungen begegnen zu können. Da einzelne Mitgliedsländer der EU kaum in der Lage sind, sich auf alle möglichen Eventualitäten vorzubereiten, beschlossen sie, ihre eigenen Hilfskapazitäten (Ausrüstung und Experten) durch ein koordiniertes Verfahren zu stärken und in einer gemeinsamen Datenbank zu erfassen, um bei Katastrophenfällen potenziell verfügbare Hilfskapazitäten rasch abrufen zu können.

Jeder von einer Katastrophe betroffene Staat innerhalb oder außerhalb der EU kann über das EU/MIC Hilfe anfordern. Dieses stützt sich auf ein Kontaktnetz aus den Katastrophenschutz-Einrichtungen der EU-Mitgliedsländer, an die es die Hilfsersuchen umgehend weiterleitet. Die betroffenen Staaten erhalten über das EU/MIC als zentrale Anlaufstelle innerhalb weniger Stunden Zugang zu Fachleuten und anderen Mitteln des öffentlichen und privaten Sektors; diese werden von den EU-Mitgliedsländern zur Verfügung gestellt.

Das EU/MIC kann auch Fach- und Verbindungsleute in die betroffenen Staaten entsenden. Weiters informiert es die beteiligten EU-Mitgliedsländer über die Hilfeleistungen anderer Nationen und über die weitere Entwicklung in den betroffenen Regionen.

6.3 EU/ECHO wurde 1992 gegründet und ist für längerfristig angelegte humanitäre Hilfe an Drittstaaten zuständig. EU/ECHO ist keine durchführende Organisation, sondern vergibt finanzielle Mittel für humanitäre Hilfsaktionen. Dabei arbeitet es mit humanitären Hilfsorganisationen der UNO und mit einer Vielzahl von international tätigen NRO zusammen, mit denen es Partnerschaftsabkommen unterzeichnet hat.

Um sich innerhalb der EU gegenseitig über Entscheidungen bezüglich humanitärer Hilfe zu informieren, wurde von EU/ECHO eine Datenbank eingerichtet. Die EU-Mitgliedsländer sind angehalten, ihre humanitären Hilfeleistungen dort zu melden. Diese Meldungen sollen die Entscheidungsfindung für humanitäre Hilfsmaßnahmen und die Koordination unter den EU-Mitgliedsländern unterstützen.

OECD

- 7 In der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development; OECD) spielt der bereits erwähnte, 1961 eingerichtete Entwicklungshilfeausschuss (Development Assistance Committee, OECD/DAC) eine zentrale Rolle. Der OECD/DAC befasst sich im Wesentlichen mit der Verbesserung der Aktivitäten seiner Mitgliedsländer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

Ziel ist die Förderung koordinierter, integrierter, effektiver und angemessen finanzierter internationaler Anstrengungen zur Unterstützung einer nachhaltigen wirtschaftlichen sowie sozialen Entwicklung in den Entwicklungsländern.

Die Kernfunktionen des OECD/DAC betreffen

- die Festlegung von Qualitätsstandards in der Entwicklungszusammenarbeit;
- die konzeptionelle Koordinierung durch Erarbeitung von Leitlinien und Orientierungen (z.B. zur Armutsbekämpfung oder zur Verbesserung der Wirksamkeit von humanitären Hilfeleistungen);
- die regelmäßige Überprüfung der Entwicklungszusammenarbeit der OECD/DAC-Mitgliedsländer (Peer Reviews) sowie
- die jährliche Veröffentlichung eines Berichts („Development Cooperation Report“) über die Leistungen und Politiken seiner Mitgliedsländer.

Der OECD/DAC erfasst jährlich die Leistungen seiner Mitgliedsländer im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA-Leistungen). Dem OECD/DAC sind sowohl die Finanzierungsverpflichtungen (Commitments) als auch die Auszahlungen (Disbursements) mitzuteilen. Private Mittel werden getrennt erfasst, jedoch nicht in die ODA-Leistungen eingerechnet.

Internationale Finanzinstitutionen

- 8.1** Internationale Finanzinstitutionen, wie die Weltbank und die Asiatische Entwicklungsbank, die an humanitären Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe in Südostasien beteiligt sind, stellen Hilfe in Form von Krediten und Zuschüssen an anspruchsberechtigte Staaten zur Verfügung. Damit werden vor allem mittel- und langfristige Wiederaufbaumaßnahmen und Projekte, wie der Aufbau von Existenzgrundlagen sowie Infrastruktur- und Wohnprojekte, unterstützt.
- 8.2** Zu den Aufgaben des Internationalen Währungsfonds als Schwesterorganisation der Weltbank gehören die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Währungspolitik, die Ausweitung des Welt Handels, die Stabilisierung von Wechselkursen, die Kreditvergabe, die Überwachung der Geldpolitik sowie das Leisten technischer Hilfe.

NRO

- 9** Neben den multilateralen Organisationen und den staatlichen Trägern haben international tätige NRO als nichtstaatliche Akteure eine bedeutsame Funktion im Rahmen der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit. Sie sind vielfach auch auf lokaler Ebene in den Empfängerländern tätig und tragen wesentlich dazu bei, dass die Entwicklungsstrategien der Geberländer von den Empfängerländern angenommen werden. Häufig fungieren sie als bedeutende Projektträger für multilaterale Organisationen, z.B. für EU/ECHO oder UNO-Teilorganisationen.

Nationale Akteure

Rechtliche Grundlagen

- 10.1** Laut Bundesministeriengesetz 1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2003 ist das BMaA unter anderem für „Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Koordination der internationalen Entwicklungspolitik“ und das BMI unter anderem für „internationale Katastrophenhilfe“ zuständig. Dem BKA obliegt die „anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen“.
- 10.2** Die wesentlichen Grundlagen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit sind im Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit, BGBl. I Nr. 49/2002 i.d.g.F. geregelt.

BMAA

- 11.1** Das BMAA ist für die Ausrichtung, Programmentwicklung und Koordination der österreichischen Entwicklungspolitik zuständig. Es leitet den Dialog mit den Partnerländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und ist in die internationale Geber-Koordination auf Ebene der UNO, der EU und der OECD eingebunden, um die Harmonisierung und Abstimmung der bilateralen und multilateralen Programme zu gewährleisten.

Federführend für die österreichische Entwicklungszusammenarbeit ist die Sektion VII im BMAA, die auch Belange der internationalen humanitären Hilfe wahrnimmt.

- 11.2** Die zentralen entwicklungspolitischen Positionen Österreichs sowie die strategischen Rahmenbedingungen werden in Dreijahresprogrammen zusammengefasst; sie sind der Bundesregierung jährlich vorzulegen und dem Nationalrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Die vorrangigen Ziele der österreichischen Entwicklungspolitik sind die Verminderung der weltweiten Armut, die Sicherung von Frieden und menschlicher Sicherheit sowie die Erhaltung der Umwelt.

ADA

- 12.1** Die ADA wurde im Rahmen einer Novellierung des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet. Sie ist eine nicht auf Gewinn orientierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Eigentum der Republik Österreich. Als Eigentümervertreter fungiert das BMAA.

- 12.2** Die ADA ist seit Anfang 2004 für die Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zuständig. Arbeitsgrundlage ist das jeweils gültige Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik. Gemäß aktuellem Dreijahresprogramm (2005 bis 2007) liegen die inhaltlichen Schwerpunkte in folgenden Bereichen:

- Wasser und Siedlungshygiene,
- ländliche Entwicklung,
- Energie,

- Wirtschaft und Beschäftigung, Klein- und Mittelbetriebsentwicklung,
- Bildung, Ausbildung, Wissenschaft und Forschung im Dienste der Entwicklung,
- Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, verantwortungsvolle Regierungsführung sowie
- Konfliktverhütung.

12.3 Laut vorläufigem Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2005 – dieser wird erst im September 2006 veröffentlicht – wies die ADA im Jahr 2005 Ausgaben in Höhe von rd. 88,4 Mill. EUR auf. Von diesem Betrag entfielen rd. 11,7 Mill. EUR auf die Basisabteilung für die Finanzierung der ADA und rd. 76,7 Mill. EUR auf Zuwendungen für operationelle Maßnahmen (Programme und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit).

12.4 Die ADA konzentriert ihre Tätigkeit auf ausgewählte Partnerländer der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit. Dabei arbeitet sie eng mit NRO und Unternehmen in Österreich und in den Partnerländern sowie mit internationalen Organisationen zusammen. In den wichtigsten Partnerländern sind Koordinationsbüros eingerichtet. Diese sind in die Struktur der diplomatischen Vertretungen Österreichs eingebunden und ermöglichen den direkten Dialog mit allen Partnern vor Ort. Da die von der Flutkatastrophe betroffenen Staaten in Südostasien nicht zu den Partnerländern zählen, verfügt die ADA in diesen Ländern über keine Koordinationsbüros.

12.5 Zahlreiche Projekte von NRO werden mit Mitteln der Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit gefördert. Die Mittel können im Auftragsverfahren (Ausschreibung) sowie im Antragsweg (Einladung zu Projektvorschlägen, Instrumente der NRO-Kofinanzierung) vergeben werden. NRO-kofinanzierte Projekte müssen auf Eigeninitiative der NRO beruhen, die mit einem Eigenmittelanteil zur Projektfinanzierung beizutragen haben.

Ferner müssen sich die Projekte an den Bedürfnissen der Empfängerländer orientieren, einen Beitrag zur Armutsminderung leisten, Synergieeffekte erzielen, den Qualitätskriterien entsprechen und sollen mit den Länder- und Schwerpunktprogrammen der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit kohärent sein.

BMI

- 13.1** In Österreich wird die internationale Katastrophenhilfe durch das BMI koordiniert. Dort fungiert die Bundeswarnzentrale als ständig erreichbare Kontaktstelle bei nationalen und internationalen Katastrophen.

Im Dezember 2005 wurde die Bundeswarnzentrale Teil des neu eingerichteten Einsatz- und Krisenkoordinationscenters des BMI, welches das Staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement unterstützt.

- 13.2** Bei internationalen Katastrophen langen die Informationen und Hilfsersuchen in der Bundeswarnzentrale insbesondere über folgende Institutionen ein: der EU (EU/MIC), der UNO (UN/OCHA) sowie der NATO.

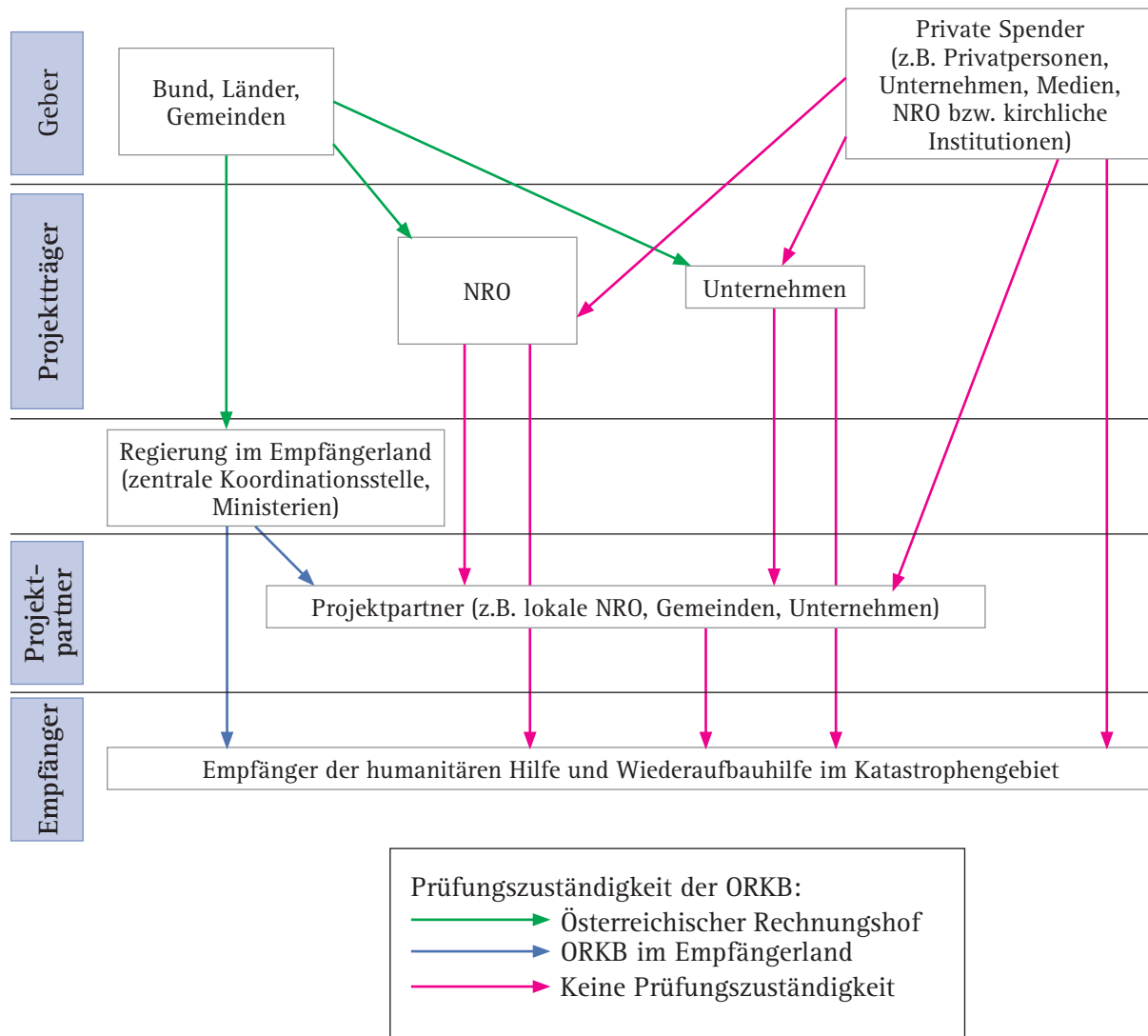
Die österreichischen Hilfseinsätze erfolgen in Abstimmung mit multilateralen Organisationen. Die Bundeswarnzentrale leitet daher die Hilfsersuchen an die zuständigen Bundesministerien, die Landeswarnzentralen in den Bundesländern und an Einsatzorganisationen weiter, klärt die geplanten Hilfseinsätze mit ihnen ab und meldet dies den multilateralen Kontaktstellen.

Weitere österreichische Akteure

- 14.1** Die einzelnen Bundesministerien spielen in der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit eine relativ bedeutsame Rolle. Neben dem BMAA verwalten z.B. auch das BMBWK, das BMF, das BMLFUW und das BMLV Mittel, welche der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit zugerechnet werden. Ebenso hervorzuheben sind die Interessenvertretungen und Sozialpartner sowie die Bundesländer, Städte und Gemeinden.

- 14.2** Die „Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit“ (AGEZ) ist ein Dachverband von rd. 30 entwicklungspolitischen NRO. Sie wurde 1988 gegründet, um gemeinsame Anliegen gegenüber der Bundesregierung und der Öffentlichkeit zu vertreten.

Tsunamihilfe: Mittelflüsse und Prüfungszuständigkeiten der ORKB



Richtlinien und Standards

Internationale Richtlinien und Grundsätze

15.1 Auf internationaler Ebene gibt es Bestrebungen, die Entwicklungszusammenarbeit und insbesondere die humanitäre Hilfe nach professionelleren Gesichtspunkten zu gestalten. Um die Erfüllung der Rechenschaftspflicht gegenüber den Gebern und Empfängern von humanitären Hilfeleistungen zu gewährleisten, wurden verschiedene Richtlinienwerke ausgearbeitet. Einige internationale Geber vergeben Fördermittel nur unter der Voraussetzung, dass sich die geförderten NRO zur Einhaltung allgemein anerkannter Grundsätze und Leitlinien der humanitären Hilfe verpflichtet haben. Zu diesen Richtlinien zählen z.B.

Richtlinien und Standards

- der „Verhaltenskodex für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und für NRO in der Katastrophenhilfe“ und
- das „Sphere“-Projekt, in dessen Rahmen eine humanitäre Charta sowie Mindeststandards für Katastrophenhilfe entwickelt wurden.

15.2 Die „Prinzipien und bewährten Praktiken der humanitären Hilfe“ (Good Humanitarian Donorship Principles) wurden im Jahr 2003 von der internationalen Gebergemeinschaft definiert.

In diesen Prinzipien wird besonders die Notwendigkeit größerer Effizienz bei der Koordinierung internationaler Hilfsmaßnahmen hervorgehoben. Auch wird betont, dass die hohen Anforderungen an die humanitäre Hilfe die weltweite Anerkennung der internationalen Menschenrechte und der humanitären Grundsätze bedingen. Die Hilfe für die Betroffenen soll in erster Linie in der Verantwortung des jeweiligen Staates liegen, in dem sich das Krisengebiet befindet. Bei der Durchführung humanitärer Maßnahmen sollen zivile Organisationen eine vorrangige Rolle einnehmen.

Weiters soll die internationale Gebergemeinschaft die Kohärenz und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen verbessern und gegenüber den Empfängern, den durchführenden Organisationen und der eigenen Bevölkerung über die Finanzierung, die Koordinierung, das Follow-up und die Evaluierung dieser Maßnahmen verstärkt Rechenschaft ablegen.

Nationale Richtlinien und Standards

Richtlinien und Standards für öffentliche Förderungsgeber

16.1 Auf Bundesebene sind öffentliche Förderungsmittel für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unter Beachtung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, BGBl. II Nr. 51/2004, zu vergeben.

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien sind anzuwenden, wenn Bundesmittel für förderungswürdige Leistungen gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Sie sehen unter anderem vor, dass

- Förderungsansuchen detaillierte Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungspläne enthalten,
- die Gewährung und die Ablehnung von Förderungsansuchen schriftlich zu erfolgen haben und zu begründen sind,

- Förderungsmittel erst ausbezahlt werden, wenn sie für fällige Zahlungen benötigt werden,
- Förderungsmittel, die nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an Förderungsnehmer für fällige Zahlungen verwendet werden, auf gesonderten Konten von Kreditinstituten bestmöglich zinsbringend anzulegen sind und die Verzinsung auf die Förderung angerechnet wird,
- mindestens 10 % der Förderung erst nach Abnahme der Verwendungsnachweise ausbezahlt werden,
- über die Durchführung der Leistung innerhalb vereinbarter Fristen Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise vorgelegt werden,
- zahlenmäßige Nachweise eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben umfassen, wobei auch eigene finanzielle Mittel von Förderungsnehmern bzw. finanzielle Mittel von anderen Rechtsträgern anzugeben sind,
- sich mehrere Förderungsgeber für dieselbe Leistung miteinander abstimmen.

Basierend auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien erstellte das BMF Musterverträge, die den Förderungsgebern als Vorlage zur Verfügung stehen.

Die ADA hatte nach der Flutkatastrophe in Südostasien eigene Förderungsrichtlinien für die Kofinanzierung von Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen in der betroffenen Region erstellt. Die Richtlinien legten Qualitätskriterien fest und sahen vor allem im Bereich der Kostenkalkulation sowie der Finanzierungspläne genaue Aufschlüsselungen der Projektkosten vor.

16.2 In den Bundesländern ist die Vergabe von Förderungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe nicht einheitlich geregelt:

- Vorarlberg hat eine eigene Förderungsrichtlinie für Entwicklungszusammenarbeit, Osthilfe und Katastrophenhilfe.
- Tirol verfügt über eine eigene Richtlinie zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- In Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich bestehen allgemeine Richtlinien für Förderungen.

Richtlinien und Standards

- Das Bundesland Salzburg verfügt über spezielle Antragsformulare für Förderungen sowie über Grundsätze und Kriterien für die Beurteilung von Projekten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.
- In der Steiermark gibt es definierte Mindestanforderungen für Förderungsanträge.
- Wien und das Burgenland legten dem RH keine Förderungsrichtlinien für diesen Bereich vor.

Österreichisches Spendengütesiegel

- 17** Nach einem Spendenskandal wurde im Jahr 2001 ein „Österreichisches Spendengütesiegel“ für NRO geschaffen. Das Spendengütesiegel basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vergeben.

Durch Informations- und Offenlegungspflichten, den Abschluss von Rahmenvereinbarungen, eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sowie interne und externe Kontrollen soll die Transparenz für die Spender, die Förderungsgeber und die Öffentlichkeit erhöht werden. Weiters müssen sich die NRO zu einer jährlichen externen Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftstreuhänder verpflichten.

Die Vergabe des Spendengütesiegels ist auf drei Jahre befristet. Für die Verlängerung finden jährliche Evaluierungen statt. Das Spendengütesiegel kann sofort wieder entzogen werden, wenn NRO maßgebliche Kriterien nicht mehr erfüllen.

Fallstudie: Die humanitäre Hilfe Österreichs nach der Flutkatastrophe in Südostasien

Katastrophenhilfe

18.1 Die erste Meldung über das Erdbeben in Südostasien erreichte die Bundeswarnzentrale im BMI am 26. Dezember 2004 um 03.16 Uhr. Nach den ersten Meldungen über die Flutkatastrophe langte ein offizielles Hilfsersuchen von Sri Lanka über das EU/MIC bei der Bundeswarnzentrale ein; diese leitete die Nachricht umgehend an die zuständigen Stellen in Österreich weiter.

18.2 In der Folge schloss das BMI Förderungsverträge über insgesamt rd. 1 Mill. EUR mit humanitären Hilfsorganisationen ab, um die am dringendsten benötigten Hilfsgüter (Nahrungsmittel, Hygienepakete, medizinische Versorgungsgüter und Medikamente) zu beschaffen und zu verteilen. Zur Identifizierung der Toten entsandte das BMI zudem zwei „Disaster Victim Identification“-Teams (45 Experten) in die Katastrophenregion.

Anfang Jänner 2005 entsandte die Bundesregierung ein Hilfskontingent des BMLV mit technischem Gerät und Ausrüstung für die Aufbereitung von Trinkwasser nach Sri Lanka. Nach dem Einsatz wurden der Republik Sri Lanka zwei Wasseraufbereitungsanlagen mit einem Zeitwert von jeweils 62.000 EUR sowie dafür notwendige Chemikalien und Verbrauchsgüter im Wert von rd. 65.000 EUR unentgeltlich übereignet.

Wiederaufbauhilfe

Rahmenbedingungen

19.1 Am 9. Jänner 2005 fand im BKA unter Vorsitz des Bundeskanzlers Dr. Wolfgang Schüssel eine Koordinationssitzung über die österreichische Wiederaufbauhilfe statt, an der unter anderem mehrere Bundesminister und Staatssekretäre, Landeshauptleute sowie Präsidenten der Sozialpartner-Organisationen und des Städte- und Gemeindebundes teilnahmen. Dabei wurde ein projektorientiertes Finanzierungsziel betreffend Sofort- und Wiederaufbauhilfe in Höhe von insgesamt 50 Mill. EUR für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt.

Auf den Bund entfiel ein Anteil von 34 Mill. EUR (ohne ressortbezogene Aufteilung), auf die Bundesländer (einschließlich Wien) von 10 Mill. EUR und auf die Städte und Gemeinden (ohne Wien) von 6 Mill. EUR. Bei der weiteren Aufschlüsselung der Beträge orientierten sich die Bundesländer sowie die Städte und Gemeinden an den Abgabenerträgen bzw. an der Einwohnerzahl.

19.2 Am 11. Jänner 2005 fand eine Ministerratssitzung statt, bei der die Bundesregierung beschloss, Wiederaufbauhilfe gemäß den oben angeführten Festlegungen zu leisten. Weiters wurde bestimmt, dass die Wiederaufbauprojekte eigenverantwortlich von den Bundesministerien, Bundesländern, Städten und Gemeinden sowie den Sozialpartnern in folgenden Bereichen umgesetzt werden:

- Schulkooperationen,
- nationale Versöhnung,
- Schutz der Kinder,
- Schutz der Frauen,
- Fischerdörfer,
- Umweltschutz,
- Wirtschaftsbelebung,
- Minenräumung,
- Wasseraufbereitung,
- Bausteinaktion „Austrian Villages“,
- Infrastruktur im Schienen- bzw. Straßenbereich sowie
- Ausbildungsprojekte in den Bereichen Tourismus und Heilbehelfe.

Für die Wiederaufbaumaßnahmen sollte ein exaktes Projektcontrolling eingerichtet werden.

Koordination

20.1 Die Bundesregierung übertrug dem zu dieser Zeit nicht mehr amtierenden Bundesminister für Inneres, Dr. Ernst Strasser, die koordinierende Funktion für die Initialphase der Wiederaufbauhilfe. Dadurch sollte ein guter Informationsfluss zwischen den an der Wiederaufbauhilfe beteiligten Gebietskörperschaften sowie den NRO und anderen Hilfsinitiativen gewährleistet sein, „der Redundanzen verhindern hilft und eine gute Sichtbarkeit der österreichischen Hilfe gewährleistet“.

Dr. Strasser übte seine Funktion ehrenamtlich aus. Das BMI stellte ihm für die Koordinationsstelle Büroräumlichkeiten und eine Bedienstete zur Verfügung; zwei weitere Personen unterstützten die Koordinationsstelle ehrenamtlich.

Die Koordinationsstelle organisierte sechs Sitzungen mit NRO, dem Bundespressedienst und der ADA. Weiters wurden die Bundesministerien, Bundesländer, Landeshauptstädte und Sozialpartner kontaktiert. In mehreren Zwischenberichten wurden die humanitären Hilfsmaßnahmen von öffentlichen Stellen, Sozialpartnern, NRO, Unternehmen und Privatpersonen erfasst.

Die Tätigkeit von Dr. Strasser als Koordinator endete mit dem ersten Jahrestag der Flutkatastrophe.

20.2 Auf internationaler Ebene nahm vor allem das BMaA zahlreiche Koordinationsaufgaben wahr. Dazu zählten z.B. die Kontaktpflege zu österreichischen Vertretungsbehörden in der Katastrophenregion sowie die Abstimmung mit UN/OCHA bzw. EU/ECHO und mit dem EU-Monitoringsystem für den Wiederaufbau. Letzteres ist bei der Generaldirektion der Europäischen Kommission für Außenbeziehungen eingerichtet.

20.3 Ein Bediensteter des BMaA wurde Ende Jänner 2005 für rund ein Jahr nach Sri Lanka, der Schwerpunktregion der österreichischen Wiederaufbauhilfe, entsandt, um vor allem konsularische Aufgaben wahrzunehmen. Dabei unterstützte er auch die NRO bei der Abwicklung der humanitären Hilfsmaßnahmen vor Ort, indem er dafür notwendige Kontakte mit regionalen bzw. lokalen Organen und Behörden herstellte. Weiters berichtete er dem BMaA über österreichische Wiederaufbauprojekte und betreute offiziellen Besuch aus Österreich.

Wiederaufbauhilfe

Umsetzung

- 21.1** Bei der Wiederaufbauhilfe können Geberländer ihre Leistungen grundsätzlich über verschiedene Kanäle leiten: direkt an die jeweiligen Empfängerländer (bilateral) oder indirekt über NRO bzw. über multilaterale Organisationen, wie die EU, die UNO oder internationale Finanzinstitutionen.
- 21.2** Bislang wurden in Österreich öffentliche Gelder für die Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe überwiegend projektbezogen vergeben bzw. auf NRO-Konten überwiesen. Humanitäre Projekte wurden häufig aus öffentlichen und privaten Hilfsgeldern gemeinsam finanziert. Zahlreiche Wiederaufbauprojekte wurden über Förderungsverträge mit NRO abgewickelt, wobei die öffentlichen Finanzgeber für die Auswahl der NRO und der Projekte sowie für die Vergabe der Projektmittel selbst verantwortlich waren.
- 21.3** Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Umsetzung der österreichischen Finanzierungszusagen für humanitäre Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe mit Stand 30. September 2005*. Die Angaben basieren auf einer Sondererhebung des BMAA und der ADA für den OECD/DAC.

* Die endgültigen Werte für das Jahr 2005 sind voraussichtlich im August 2006 verfügbar.

Umsetzung der öffentlichen Finanzierungszusagen

| Öffentlicher Sektor | Finanzierungszusagen (Pledges)* | Finanzierungsverpflichtungen (Commitments)** | Auszahlungen (Disbursements) |
|--|---------------------------------|--|------------------------------|
| | | in EUR | |
| Bundesministerien | 34.000.000 | 11.927.448 | 8.778.800 |
| Bundesländer (mit Wien) | 10.000.000 | 8.371.517 | 2.689.503 |
| Städte und Gemeinden (ohne Wien) | 6.000.000 | 967.500 | 264.140 |
| Sonstige (Interessenvertretungen, Oesterreichische Nationalbank) | – | 1.080.075 | 1.080.075 |
| Summe | 50.000.000 | 22.346.540 | 12.812.518 |

* bezogen auf drei Jahre

** Bei den Finanzierungsverpflichtungen (Commitments) konnte ein Betrag in Höhe von 2.289.375 EUR nicht berücksichtigt werden, weil eine klare Trennung zwischen öffentlichem und privatem Finanzierungsanteil nicht möglich war. Bei diesen Mischfinanzierungen war auch eine Angabe über Auszahlungen nicht möglich.

Mit Stand 30. September 2005 waren rd. 22,35 Mill. EUR an öffentlichen Geldern für konkrete Projekte bzw. Maßnahmen der Sofort- und Wiederaufbauhilfe gebunden; davon wurden rd. 12,81 Mill. EUR bereits ausbezahlt. Von den Finanzierungszusagen in Höhe von 50 Mill. EUR waren somit noch rd. 27,65 Mill. EUR an Finanzierungsverpflichtungen bzw. rd. 37,19 Mill. EUR an Auszahlungen offen.

- 21.4** Die Geberländer legten für ihre Wiederaufbauhilfe unterschiedliche geographische Prioritäten fest. Von österreichischer Seite lag der geographische Schwerpunkt der gebundenen öffentlichen Gelder primär auf Sri Lanka (76 %) und sekundär auf Indien (8 %), Indonesien (5 %) sowie Thailand (1 %).

Das Schwergewicht der österreichischen Wiederaufbauhilfe lag in den Bereichen „Soziales“ (Wiederaufbau von Dörfern, Schutz von Kindern und Frauen, psychosoziale Betreuung etc.) mit rd. 29 % sowie „Verkehr und Transport“ (Eisenbahnprojekt) mit rd. 22 %.

Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland

- 22.1** Die Bundesregierung stellte mit Ministerratsbeschluss vom 11. Jänner 2005 die Errichtung eines Hilfsfonds in Aussicht. Der Fonds sollte als Beitrag der öffentlichen Hand in internationalen Katastrophenfällen zur Verfügung stehen und unbefristet eingesetzt werden. Kofinanzierungen durch Bundesländer, Städte und Gemeinden sollten möglich sein.
- 22.2** Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2006 (1. Abschnitt Art. 1 „Auslandskatastrophenfondsgesetz“), BGBl. I Nr. 23/2005, wurde der „Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland“ rückwirkend mit 1. Jänner 2005 errichtet. Der Fonds verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird vom BMAA verwaltet. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet in jedem Einzelfall die Bundesregierung.

Mit der Bundesfinanzgesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 17/2005, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Budgetüberschreitungen für Hilfeleistungen nach dem Auslandskatastrophenfondsgesetz bis zu insgesamt 100 Mill. EUR zuzustimmen.

- 22.3** Laut vorläufigem Bundesrechnungsabschluss wurden im Jahr 2005 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von rd. 7,98 Mill. EUR für Aufwendungen zu Lasten des Auslandskatastrophenfonds genehmigt; davon gelangten rd. 4,38 Mill. EUR zur Auszahlung.

22.4 Mit Ministerratsbeschluss vom 20. September 2005 wurde beim BMF ein Beirat gemäß § 4 des Auslandskatastrophenfondsgesetzes eingerichtet, um die begleitende Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel entsprechend den von der Bundesregierung beschlossenen projektorientierten Hilfsmaßnahmen wahrzunehmen. Der Beirat, für den acht Personen mit einer Funktionsperiode bis längstens Ende 2008 nominiert wurden, hat sich im November 2005 konstituiert.

Ausblick

23.1 Um eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Engagement Österreichs beim Wiederaufbau in Südostasien zu erhalten, beauftragte die ADA ein privates Institut mit einer Studie, die im Oktober 2005 fertig gestellt wurde.

Die Studie sieht in Sri Lanka einen primären Förderungsbedarf in den Sektoren nationale Versöhnung (einschließlich Minenräumung) und Wasser/Siedlungshygiene sowie in Indonesien in den Bereichen Schule, Infrastruktur und wirtschaftliche Belebung.

Die Studie weist auf verschiedene Risiken beim Wiederaufbau auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene hin. Bei der Planung, Förderung und Durchführung von Wiederaufbauprojekten empfiehlt sie die Anwendung bestimmter Qualitätskriterien: Die Projekte sollen demnach zur Armutsminderung beitragen, indem sie auf die lokalen Bedürfnisse der Zielgruppen reagieren. Sie sollen auf lokalen Durchführungskapazitäten sowie effektiver Beteiligung und Eigenverantwortung der Zielgruppen basieren.

Weiters sollen die Projektleistungen nachhaltig sein, zur Konfliktprävention und -transformation beitragen sowie das Bewusstsein für frauenspezifische Fragestellungen stärken. Sie sollen geeignete Kontrollmechanismen mit einschließen und die Öffentlichkeitswirkung in Österreich berücksichtigen. Koordinierung, Kommunikation und Bedarfsorientierung sollen den weiteren Wiederaufbauprozess prägen.

23.2 Die Bundesregierung beschloss im Rahmen einer Ministerratssitzung am 20. Dezember 2005, die Anstrengungen zur Unterstützung des Wiederaufbaus in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten entsprechend dem Ministerratsvortrag vom 11. Jänner 2005 und auf Basis der Studie fortzuführen; dabei sei der konkrete Bedarf für einen nachhaltigen Wiederaufbau maßgebend.

Best Practice–Anregungen für humanitäre Hilfsmaßnahmen bei internationalen Katastrophenfällen

Allgemeines

- 24 Wesensmerkmale internationaler Katastrophen sind ihre Unvorhersehbarkeit, die Vielzahl der an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten nationalen und internationalen Organisationseinheiten, die persönliche Betroffenheit weiter Bevölkerungsteile im In- und Ausland und – damit einhergehend – ein hohes Medieninteresse an einer möglichst klaglosen und professionellen Abwicklung der aus öffentlichen Mitteln bzw. aus privaten Spendengeldern finanzierten Hilfsprojekte. Zudem lastet in Katastrophenfällen auf den für Hilfsmaßnahmen Verantwortlichen ein extremer Zeitdruck.

Die Inhomogenität der Abläufe, die unterschiedlichen Standards in den einzelnen involvierten Verwaltungen sowie der Umstand, dass die humanitäre Hilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien sich erst im Stadium der Umsetzung befindet, lassen eine ex-post-Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen und Projekte noch nicht zu.

In seiner Beratungsfunktion ist es dem RH ein Anliegen, auf eine seinen Prüfungsmaximen entsprechende sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Abwicklung der humanitären Hilfsmaßnahmen hinzuwirken, um damit auch einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Spendenbereitschaft der Bevölkerung zu leisten. Der RH will daher mit dem folgenden Katalog an Best Practice–Anregungen Unterstützung für in humanitäre Hilfsmaßnahmen bei internationalen Katastrophenfällen eingebundene öffentliche wie auch private Institutionen in Österreich bieten.

Durch einheitliche Standards und Vorgehensweisen könnten qualitative Verbesserungen erzielt und Reibungsverluste vermieden werden. Eine erhöhte Transparenz bei der Abwicklung von humanitären Hilfsprojekten käme sowohl den Gebern als auch den NRO und den Empfängern der Hilfeleistungen zugute.

Die nachfolgenden Best Practice-Anregungen basieren auf den österreichischen Gegebenheiten im Rahmen der humanitären Hilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien. Dabei wurden auch bewährte Praktiken, die bei den Erhebungen zur Fallstudie festgestellt wurden, berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Wiederaufbauhilfe beziehen sich die Anregungen ausschließlich auf die Abwicklung projektorientierter Maßnahmen durch öffentliche Finanzgeber. Humanitäre Hilfeleistungen, die indirekt über multilaterale Organisationen erfolgen, wurden hiebei nicht berücksichtigt.

Koordination der humanitären Hilfeleistungen

- 25** Groß angelegte Hilfsinitiativen, an denen mehrere Geberländer bzw. Hilfsorganisationen beteiligt sind, erfordern eine Koordination auf nationaler und internationaler Ebene zwischen allen Akteuren.*

* Zur derzeitigen Kompetenzlage betreffend „internationale Katastrophenhilfe“ und „anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen“ siehe Abschnitt 10.1.

Koordination auf nationaler Ebene

Koordination der Katastrophenhilfe

- 26** (1) Die gesamtösterreichische Koordination der internationalen Katastrophenhilfe soll über eine zentrale Stelle erfolgen, die auch als Informationsdrehscheibe für internationale Hilfsersuchen fungiert.

(2) Bei internationalen Katastrophenfällen soll die Koordinationsstelle folgende Aufgaben erfüllen:

- Sichtung der einlangenden Hilfsersuchen (z.B. von EU/MIC, UN/OCHA oder NATO);
- Weiterleitung der Hilfsersuchen an die zuständigen Stellen in Österreich;
- Sammlung der Hilfsangebote von diesen Stellen sowie
- Übermittlung der gesammelten Hilfsangebote an die Kontaktstellen im Ausland.

(3) Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und internationale Hilfeleistungen sinnvoll zu ergänzen, soll sichergestellt werden, dass sämtliche österreichischen Hilfsangebote an die Koordinationsstelle gemeldet werden, die diese an ihre Kontaktstellen im Ausland weiterleitet.

(4) Die Koordinationsstelle soll Ablauf- und Einsatzpläne für verschiedene internationale Katastrophenszenarien ausarbeiten und deren Realisierbarkeit anhand von Übungen überprüfen. Erkenntnisse aus realen Katastrophen und aus Übungen sollen in die Ablauf- und Einsatzpläne eingearbeitet werden. Diese sollen regelmäßig evaluiert werden.

(5) Bei Maßnahmen im Rahmen der internationalen Katastrophenhilfe sollen vorhandene Expertisen und Ressourcen bestmöglich ausgeschöpft und ressortübergreifend genützt werden.

(6) Um bei internationalen Katastrophenfällen effizient reagieren und potenziell verfügbare Hilfe rasch abrufen zu können, sollen die in Österreich vorhandenen Hilfskapazitäten (Ausrüstung und Experten) in einer zentralen österreichischen Datenbank erfasst und laufend aktualisiert werden.

Koordination der Wiederaufbauhilfe

Zentrale Koordinationsstelle für Wiederaufbauhilfe in Österreich

27 (1) Wiederaufbauprojekte, die von verschiedenen Stellen abgewickelt werden, sollen zentral koordiniert werden, um eine abgestimmte Vorgangsweise zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl die Vergabe öffentlicher Mittel als auch den Einsatz privater Spendengelder.

(2) Die Auswahl der geförderten Schwerpunktbereiche und -regionen soll international abgestimmt und nachvollziehbar sein.

(3) Die Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle sollen genau definiert sein. Die Koordinationsstelle soll über die erforderliche fachspezifische Erfahrung und Durchschlagskraft verfügen sowie ihre Aufgaben und ihre Kommunikationsfunktion aktiv wahrnehmen. Dabei soll ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Kontaktstellen in Österreich und in den Empfängerländern sowie mit multilateralen Organisationen stattfinden.

(4) Um höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten, soll die zentrale Koordinationsstelle eine eigene Website einrichten, auf der unter anderem folgende Informationen bereitgestellt und laufend aktualisiert werden:

- Ansprechpartner (öffentliche Förderungsgeber, NRO, Behörden und Organe) sowie Kontaktadressen in Österreich und in den Empfängerländern;

Koordination der humanitären Hilfeleistungen

- Links zu internationalen Organisationen;
- Bedarfsanalyse und Prioritätensetzung;
- zuständige Stellen, Kriterien und Antragsformulare für die Vergabe von Förderungen für humanitäre Hilfsprojekte;
- Richtlinien und Musterverträge;
- Umsetzung der öffentlichen Finanzierungszusagen;
- Status der in Durchführung befindlichen Hilfsprojekte (vom Vertragsabschluss bis zum Projektende) sowie
- Berichterstattung über die Wiederaufbauhilfe.

(5) Die Bedarfsanalyse soll sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren und mit anderen Gebern abgestimmt sein. Auch sollen die Wiederaufbauprojekte mit den Zielgruppen und mit regionalen bzw. lokalen Organen und Behörden in den Empfängerländern eng abgestimmt werden. Dabei ist der Sachverstand der NRO zu nützen.

(6) Um sich einen möglichst umfassenden Überblick über den Bedarf in den Empfängerländern zu verschaffen und konsistente sowie zutreffende Informationen zu erhalten, soll die zentrale Koordinationsstelle in Österreich – über den Informationsaustausch mit den Kontaktstellen vor Ort hinaus – auch eigenständige Erhebungen durchführen. Dabei wären nach Möglichkeit sämtliche verfügbaren Informationsquellen heranzuziehen (z.B. Internet, internationale Datenbanken, Geographisches Informationssystem, NRO, Kontaktpersonen im In- und Ausland).

(7) Der Bedarf im Katastrophengebiet soll in regelmäßigen Abständen erhoben und evaluiert werden, um bisherige Erfahrungen und allfällige Änderungen der Rahmenbedingungen bei der weiteren Abwicklung der Wiederaufbauhilfe berücksichtigen zu können. Dabei soll auch auf Ergebnisse von Evaluierungen im internationalen Kontext Bezug genommen werden.

*Zentrale Informationsstelle für Wiederaufbauhilfe im
Katastrophengebiet*

28 (1) Falls eine zentrale Informationsstelle vor Ort erforderlich ist und keine geeigneten Einrichtungen (z.B. Koordinationsbüros der ADA) vorhanden sind, soll eine entsprechende Stelle zeitlich befristet eingerichtet werden. Die am Wiederaufbau Beteiligten vor Ort sollen über die Einrichtung dieser Informationsstelle unterrichtet werden.

(2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle vor Ort sollen genau definiert werden und jedenfalls folgende Aspekte beinhalten:

- Kommunikation und Koordination mit NRO sowie Vertretern anderer Geberländer vor Ort;
- Ansprechpartner für regionale bzw. lokale Organe und Behörden in Österreich und vor Ort sowie
- ständiger direkter Informationsaustausch mit der zentralen Koordinationsstelle in Österreich und regelmäßige Berichterstattung.

(3) Anhand der Aufgabendefinition sollen spezifische Anforderungsprofile für die personelle Besetzung der zentralen Informationsstelle ausgearbeitet werden.

(4) Damit die zentrale Informationsstelle ihre Aufgaben vor Ort effizient wahrnehmen kann, sollen die organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen möglichst rasch sichergestellt werden.

Koordination auf internationaler Ebene

29 (1) Um bei einer internationalen Katastrophe eine bedarfsorientierte, effiziente und effektive Abstimmung sowie Abwicklung der humanitären Hilfeleistungen zu gewährleisten, soll Österreich darauf hinwirken, dass eine internationale Einrichtung als zentrale Informationsstelle vereinbart wird, deren übergeordnete Funktion von allen beteiligten Akteuren in den Geber- und Empfängerländern anerkannt wird. Über eine allgemein zugängliche Website, die von dieser Stelle laufend aktualisiert wird, sollen alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, z.B.

- Hilfsbedarf in der Katastrophengebiet;
- Übersicht über Hilfszusagen und laufende Projekte;

Koordination der humanitären Hilfeleistungen

- involvierte Akteure und deren Know-how sowie
- Finanzströme.

Um den lückenlosen Informationsfluss und weitestgehende Transparenz sicherzustellen, sollen die beteiligten Akteure verpflichtet sein, der zentralen Informationsstelle ihre diesbezüglichen Daten regelmäßig zu melden.

(2) Ebenso soll Österreich Bemühungen unterstützen, dass bei internationalen Katastrophenfällen in den betroffenen Ländern staatliche Koordinierungsstellen als Ansprechpartner eingerichtet werden. Diese Stellen sollen in erster Linie für die Bedarfsermittlung und Verteilung der humanitären Hilfeleistungen im Katastrophengebiet sowie für die Erstellung von Gesamtkonzepten für den Wiederaufbau zuständig sein. Darüber hinaus sollen sie auch als Anlaufstelle für alle vor Ort tätigen humanitären Hilfsorganisationen dienen (Klärung allfälliger Rechtsfragen, Akkreditierung von NRO etc.).

Rahmenbedingungen für die Katastrophen- und Wiederaufbauhilfe

30 (1) Da die Erfüllung von Finanzierungszusagen der öffentlichen Hand für Katastrophen- und Wiederaufbauhilfe international nachverfolgt wird, soll deren Aufbringung und Aufschlüsselung zwischen allen beteiligten öffentlichen Finanzgebern im Voraus geklärt und eindeutig zugewiesen werden.

(2) Um eine erfolgreiche und nachhaltig wirksame Planung und Umsetzung von umfangreichen Wiederaufbauprojekten – z.B. im Infrastrukturbereich – zu gewährleisten, soll ein ausreichender Zeitrahmen vorgesehen werden.

(3) Bei der Meldung von nationalen Hilfeleistungen an internationale Gremien (EU, OECD, UNO) soll auf die jeweiligen Vorgaben für die statistische Berichterstattung dieser Gremien Rücksicht genommen werden. Dies betrifft insbesondere die klare Trennung zwischen öffentlichen und privaten Geldern sowie die Klassifizierung von humanitären Hilfsprojekten nach bestimmten internationalen Kriterien.

**Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen
für humanitäre Hilfsprojekte**

Förderungsstandards

31 (1) Für die Vergabe und Abwicklung von humanitären Hilfsprojekten, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sollen österreichweit einheitliche Standards definiert werden, die sich an den Bestimmungen der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien“, BGBl. II Nr. 51/2004, orientieren und verpflichtend einzuhalten sind.

(2) Die einheitlichen Förderungsstandards sollen jedenfalls die nachfolgenden Bereiche regeln, die bereits in den Allgemeinen Rahmenrichtlinien enthalten sind:

- Förderungsansuchen und –gewährung;
- Zusammenwirken und abgestimmte Vorgangsweise von Förderungsgebern;
- allgemeine Förderungsbestimmungen (fachliche Fähigkeiten von Förderungswerbern, Gesamtfinanzierung der Leistung, Ausbedingung einer Eigenleistung von Förderungswerbern bei Kofinanzierung, Mitteilungspflichten von Förderungswerbern, Leistungsbeginn, Förderungszeitraum);
- wesentliche Inhalte von Förderungsverträgen (Auflagen und Bedingungen, Rückzahlung von Förderungen) sowie
- Abwicklung und Kontrolle von Förderungen (Zwischenberichte, Verwendungsnachweise, zahlenmäßige Nachweise, Auszahlung von Förderungen, Evaluierung, Datenverwendung durch Förderungsgeber).

(3) Um eine möglichst hohe Transparenz und umfassende Dokumentation von Förderungsvergaben zu gewährleisten, sollen die Förderungsstandards vorsehen, dass die beabsichtigte Vergabe von Förderungen und die Kriterien für die Auswahl von humanitären Hilfsprojekten öffentlich bekannt gemacht werden (z.B. Einladung zu Projektvorschlägen oder Ausschreibungen).

(4) Voraussetzung für die Förderung von humanitären Hilfsprojekten aus öffentlichen Mitteln soll der Nachweis des Spendengütesiegels oder vergleichbarer Qualitätsstandards durch die Förderungswerber sein.

Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen für humanitäre Hilfsprojekte

Vergabe und Abwicklung von geförderten Hilfsprojekten

- 32** (1) Bei der Förderung von humanitären Hilfsprojekten aus öffentlichen Mitteln soll gewährleistet sein, dass die Entscheidungsträger der Förderungsgeber kein persönliches Naheverhältnis zu Förderungswerbern aufweisen. Dabei soll nach Möglichkeit auch die regelmäßige Rotation des zuständigen Personals angestrebt werden.
- (2) Projektanträge von Förderungswerbern sollen eine schlüssige Bedarfsbegründung enthalten.
- (3) Förderungsgeber sollen bei der Auswahl der geförderten Hilfsprojekte und bei der Kontrolle der Projektabwicklung das Vier-Augen-Prinzip wahren.
- (4) Bei der Projektauswahl sollen die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen der Förderungswerber (Projektträger) und ihrer Projektpartner berücksichtigt werden. Bei den Projektträgern und -partnern sollen insbesondere folgende Aspekte beachtet werden:
- Organisationsstruktur;
 - Übereinstimmung der Organisations- und Projektziele mit den Förderungszielen;
 - Projektmanagementfähigkeiten des Schlüsselpersonals;
 - Leistungsfähigkeit sowie Erfahrung in den jeweiligen Projektbereichen und vor Ort;
 - angemessenes Verhältnis der geförderten Leistung zum Verwaltungsaufwand;
 - zweckgerechte, sparsame und wirtschaftliche Gebarung;
 - sachgerechte Prüfung der Rechnungslegung;
 - Vorlage, Überprüfung und Beurteilung der Jahresbilanz durch unabhängige Gremien bzw. Rechnungsprüfer sowie
 - Nachweis des Spendengütesiegels oder vergleichbarer Qualitätsstandards.

(5) Für humanitäre Sofortmaßnahmen sollen ausschließlich erfahrene Akteure eingesetzt werden, die über ausreichende personelle und logistische Kapazitäten verfügen. Um bei internationalen Katastrophenfällen rasch auf geeignete humanitäre Hilfsorganisationen zuzugreifen, soll ein standardisiertes Akkreditierungsverfahren angewendet werden, bei dem die humanitären Qualifikationen von Hilfsorganisationen bereits im Vorfeld überprüft und registriert werden.

(6) Verwaltungskosten sollen klar definiert und in den Förderungsanträgen ausgewiesen werden. Für die Verwaltungskosten der Förderungswerber sollen Höchstgrenzen festgelegt werden, die sich an internationalen Standards orientieren.

(7) Um eine hohe Akzeptanz von Wiederaufbauprojekten bei der betroffenen Bevölkerung zu erreichen, sollen die Zielgruppen in die Projektabwicklung aktiv eingebunden werden und Eigenverantwortung übernehmen.

Abrechnung, Auszahlung und Kontrolle von Förderungen

33 (1) Die Förderungsverträge sollen die Abrechnungsmodalitäten detailliert regeln. Insbesondere sollen Förderungsnehmer verpflichtet sein, folgende Vorgaben einzuhalten:

- Bei der Überschreitung von Kostenpositionen oder Projektlaufzeiten ist die schriftliche Genehmigung der Förderungsgeber im Voraus einzuholen.
- Nicht verbrauchte Förderungsmittel sind den Förderungsgebern rückzuerstatten.
- Förderungsnehmer dürfen den Förderungsgebern für Güter und Leistungen keine höheren als branchen- oder ortsübliche Preise verrechnen. Dabei sind Rabatte und Skonti in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung an die Förderungsgeber einzubeziehen.
- Vergütungen und Sachzuwendungen der hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter der Förderungsnehmer haben sich an den Gesamtbezügen für vergleichbare Positionen des öffentlichen Dienstes zu orientieren.
- Reisegebühren dürfen maximal in Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 i.d.g.F. verrechnet werden.
- Die Gehälter der vor Ort verpflichteten Personen müssen den orts- und marktüblichen Schemen entsprechen.

Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen für humanitäre Hilfsprojekte

(2) Die Auszahlung von Förderungsmitteln soll gestaffelt nach Projektabschnitten bzw. nach vereinbarten Zeiträumen erfolgen und von der Richtigkeit der Verwendungsnachweise und Teilabrechnungen abhängig sein. Die Richtigkeit der Angaben soll anhand von Originalbelegen kontrolliert werden. Neben der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit soll spätestens bei der Endabrechnung auch die Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes geprüft werden.

(3) Um die Förderung von Leistungen durch mehrere öffentliche Förderungsgeber transparent zu machen, soll eine gesamtösterreichische, zentral geführte Datenbank für sämtliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln eingerichtet werden. In das System sollen alle öffentlichen Förderungsgeber (Bund, Bundesländer, Städte und Gemeinden) einbezogen werden.

Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland

34 (1) Die Modalitäten für die Auszahlung von Geldern aus dem Auslandskatastrophenfonds sind klar festzulegen und den Antragstellern mitzuteilen, um eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Abwicklung der Auszahlungen sicherzustellen.

(2) Auszahlungen aus dem Fonds sollen nur gegen Vorlage von Abrechnungen und Belegen erfolgen, die auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft wurden und einen Bestätigungsvermerk aufweisen.

(3) Der Beirat soll nachweislich vor der Auszahlung von Geldern aus dem Fonds befasst werden und Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Informationen erhalten, damit er seine begleitende Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

Wien, im Juni 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im Juni 2006